

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCIENION GMBH

§ 1. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln ausschließlich die vertraglichen Beziehungen für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der SCIENION GmbH (im folgenden: SCIENION) und Unternehmern, d.h., natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im folgenden: Kunden).
2. Mit Abschluß des Vertrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Kunden sind unverbindlich, auch wenn SCIENION ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluß und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile läßt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

§ 2. Vertragsabschluß

1. Vertragsangebote von SCIENION sind freibleibend. Die Bestellung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot. Verträge kommen erst durch die Auftragsbestätigung oder Lieferung von SCIENION zustande.
2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von SCIENION maßgebend. Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Ware dienen der Illustration und sind nicht verbindlich. Ebenso sind öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware.
3. Änderungen behält sich SCIENION auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Der Kunde wird sich mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen von SCIENION einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
4. Geringfügige Abweichungen von Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.

§ 3. Muster

Muster der von SCIENION vertriebenen Produkte, insbesondere Entwicklungsmuster, gelten als Versuchsmuster und nicht als Probe oder Muster im Sinne des § 454 BGB.

§ 4. Lieferungen /Leistungen

1. Liefertermine und Lieferfristen werden schriftlich zwischen dem Kunden und SCIENION auftragsbezogen vereinbart. Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe der betrieblichen Gegebenheiten. Eine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins wird nicht übernommen.
2. Eine Transportversicherung wird von SCIENION nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gedeckt und geht zu seinen Lasten. Mit der Übergabe der Ware an die Bahn, an den Spediteur oder an ein sonstiges Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Kunden, so geht alle Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Gerät der Kunde SCIENION gegenüber in Zahlungsverzug, so ist SCIENION berechtigt, ohne besondere Ankündigung und ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens, Lieferungen solange zurückzuhalten, bis kein Zahlungsrückstand mehr besteht.
3. Wird SCIENION an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Fabrikations- oder Lieferstörungen bei SCIENION oder den Zulieferanten gehindert, z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik oder Aussperrung, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist stellt und SCIENION innerhalb dieser Nachfrist nicht liefert. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
4. Wird SCIENION die Vertragserfüllung aus den in Nummer 3 genannten Gründen unmöglich, so wird SCIENION von der

Lieferpflicht frei. Von der Unmöglichkeit wird SCIENION den Kunden umgehend informieren. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

5. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert berechnet werden.
6. Bei Bestellungen auf Abruf muß der Abruf mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Auslieferungstermin liegen.
7. Lieferungen und Leistungen sind auch entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

§ 5. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Alle Preise sind Nettopreise.
2. Liegen zwischen Vertragsschluß und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne daß eine Lieferverzögerung von SCIENION zu vertreten ist, kann SCIENION den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von SCIENION zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Berücksichtigt SCIENION Änderungswünsche des Kunden nach Auftragserteilung, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Im Empfängerland für das Geschäft erhobene Steuern, Zölle, gesetzliche Abgaben etc. übernimmt SCIENION nicht.

§ 6. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von SCIENION innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangt. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.
3. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate 14 Tage in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist.
4. SCIENION behält sich vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter Vorbehalt. Für Wechsel berechnet SCIENION die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernimmt SCIENION nicht. Für den Fall, daß ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Kunden eintreten, nach denen erkennbar wird, daß der Anspruch von SCIENION durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann SCIENION die gesamte Forderung, auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind, sofort fällig stellen.

§ 7. Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

1. SCIENION behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte, Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Kunde und SCIENION erfüllt sind.
2. Scienion ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
3. Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von SCIENION gelieferten Ware entspricht.
4. Übersteigt der Wert sämtlicher für SCIENION bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird SCIENION auf

Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von SCIENION freigeben.

§ 9. Weiterveräußerung

Die von SCIENION gelieferten Waren dürfen nur zum eigenen Bedarf verwendet werden. Der Kunde ist verpflichtet, SCIENION mit der Bestellung anzuzeigen, wenn ein Weiterverkauf oder kostenlose Weitergabe beabsichtigt ist.

§ 10. Exportkontrolle

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von SCIENION nicht zu exportieren, reexportieren oder anderweitig zu vergeben, sofern dies gegen die Gesetze Deutschlands, anderer Länder oder gegen internationale Bestimmungen verstößt.
2. In Anerkennung der amerikanischen oder sonstigen Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Kunde, vor dem Export von Waren oder Leistungen, die er von SCIENION erhalten hat, sämtliche erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.
3. Die Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatzforderungen.

§ 11. Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, SCIENION unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.
2. Unterläßt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Auch verborgene Mängel können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Lieferung ein Jahr verstrichen ist.
3. Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl von SCIENION auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
4. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
5. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
6. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von SCIENION.
7. Die Produkte von SCIENION sollen der wissenschaftlichen Forschung dienen. Für diese Zwecke wurden sie entwickelt. Eine Verwendung der Produkte für humanmedizinische oder diagnostische Zwecke oder als Arzneimittel ist nur zulässig, wenn solche eine Verwendung nach den für den Kunden und den Verwender maßgeblichen gesetzlichen Regelungen erlaubt ist, und, soweit erforderlich, auch eine Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt. Darüber hinaus bedarf eine derartige Verwendung der Produkte der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SCIENION. Ausdrückliche Verwendungshinweise auf der Verpackung (z.B. „in vitro diagnosticum“) stehen einer schriftlichen Zustimmung gleich; sie ersetzen aber nicht behördliche Genehmigungen, die im Land des Anwenders erforderlich sind.
8. Kunden, die die Produkte von SCIENION in der industriellen Produktion verwenden, tun dies auf eigenes Risiko. Da SCIENION die möglichen Verfahren und Prozesse für solch eine industrielle Verwendung der Produkte nicht voraussehen oder kontrollieren kann, muß SCIENION jede Gewährleistung oder Haftung ablehnen. Die Anwendungshinweise von SCIENION sind in solchen Fällen nur als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.
9. SCIENION übernimmt keine Gewähr dafür, daß die angebotene oder gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist.
10. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit die gelieferte Ware wegen nicht ordnungsgemäßer Wartung und Reinigung, wegen Beschädigung, unsachgemäßer Lagerung, Benutzung, Behandlung oder Reparatur defekt ist.
11. Garantien erhält der Kunde durch SCIENION nicht.

§ 12. Sonstige Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt

nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder des Fehlers schriftlich zugesicherter Eigenschaften. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2. Veräußert der Kunde die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung mit anderen Waren, so stellt er SCIENION im Innenverhältnis von Produkthaftungspflichten Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
3. Eine Veränderung der Waren und jede Kennzeichnung, die als Ursprungszeichen des Kunden oder eines Dritten gelten, sind unzulässig.

§ 13. Haftungsausschluß

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen gelten nicht für

a.) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SCIENION oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SCIENION beruhen,

b.) sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SCIENION oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SCIENION beruhen.

§ 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Berlin.
2. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 15. Gewerbliche Schutzrechte

1. SCIENION übernimmt keine Haftung dafür, daß die verkauften Waren oder ihre Anwendung oder die nach Vorgaben des Kunden gefertigten Waren keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat SCIENION von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Schreibt der Kunde durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie SCIENION die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Kunde die Gewähr, daß durch SCIENION die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden, sowohl in Bezug auf das Herstellungsverfahren als auch für das damit hergestellte Produkt. Der Kunde stellt SCIENION von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen SCIENION geltend machen mögen.

§ 16. Bestelländerung/ Stornierung

Bestellungen für Produkte können nach ihrer Platzierung nicht mehr geändert oder storniert werden. Wenn der Kunde eine Bestellung storniert, verliert er jegliche Anzahlung, die im Zusammenhang mit dieser Bestellung an SCIENION geleistet wurde.

Falls SCIENION die Stornierung einer Bestellung akzeptiert, kann eine Unkostenpauschale von 10% für Standardprodukte und 30% für speziell konfigurierte Produkte berechnet werden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt SCIENION vorbehalten.

§ 17. Benachrichtigung nach § 33 BDSG

Der Kunde wird darauf hingewiesen, daß SCIENION zu Zwecken der Vertragsverwaltung, Abrechnung und statistischen Auswertung personenbezogener Daten des Kunden elektronisch speichert. Dabei handelt es sich um Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung sowie Daten aus der Vertragsdurchführung. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Scienion GmbH
Volmerstrasse 7b
D - 12489 Berlin
Fon +49(30)6392-1700
Fax +49(30)6392-1701
www.scienion.com
HRB 32851, AG Dortmund
Geschäftsführer:
Dr. Holger Eickhoff
Dr. Frauke Hein

(Stand: Mai 2022)